



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 89/2020 vom 08.06.2020

erstellt durch: FB Finanzmanagement und
FB Verwaltungssteuerung und Service

Bearbeiter/-in: Herr Demuth / Frau Schulze

an	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht-öffentlich
Verwaltungsausschuss	23.06.2020	☐	☒
Rat	25.06.2020	☒	☐

Tagesordnungspunkt:

Beitritt der Stadt Schöningen in den Zweckverband der KDO

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☒ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☐ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt den Beitritt der Stadt Schöningen in den Zweckverband der KDO zu einmaligen Kosten i. H. v. 7.500,00 € zum nächst möglichen Zeitpunkt.

Sachverhaltsdarstellung:

Am 26. Februar 2020 war Frau Bathke von der KDO zu einem persönlichen Gespräch im Rathaus der Stadt Schöningen. Bei diesem Termin hat sie die Leistungsangebote der KDO vorgestellt und die Vorteile eines Beitritts in den Zweckverband der KDO erläutert. Gemeinsam mit dem Fachbereich Finanzmanagement wurde ein möglicher Beitritt der Stadt Schöningen in den Zweckverband geprüft.

Die KDO ist der größte IT-Dienstleister in Niedersachsen und deckt mit ihren Leistungen das gesamte Anforderungsprofil der öffentlichen IT ab. Momentan nehmen wir bereits folgende Angebote von der KDO in Anspruch:

- MESO
- GESO
- AutiSta
- Newsystem - Infoma (mehrere Module)
- Rechnungsworkflow
- Bestellworkflow ab 01.07.2020
- E-Rechnungsmanager
- Votemanager
- LOGA
- div. Netze und Anbindungen

1. Vorteile einer Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Zweckverband der KDO bringt diverse Vorteile mit sich:

- Inhouse-Fähigkeit (ausschreibungsfreie Vergabe von Aufträgen an die KDO)
- Stimmrecht
- Beteiligung an Entscheidungsprozessen und Arbeitskreisen
- Beitrag dazu, dass die KDO ihre Leistungen umsatzsteuerfrei anbieten kann

Aufgrund der in den nächsten Jahren im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung anstehenden Projekte wie die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS), die Erweiterung des E-Rechnungsmanagers sowie die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), würde eine ausschreibungsfreie Vergabe von solchen Aufträgen an die KDO den Aufwand erheblich reduzieren. Da der überwiegende Teil der von der Verwaltung genutzten technischen Anwendungen bereits über die KDO läuft, sind die von dort angebotenen Leistungen durchgängig mit den bestehenden Verfahren kompatibel, sodass die KDO bei Auftragsvergaben immer im engsten Kreis gehandelt wird.

Zudem müssten die Leistungen der KDO grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sein. Dies hat den Hintergrund, dass eine ausbleibende Besteuerung der Leistungen eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten privater Dritter darstellt, da die Leistungen deutlich günstiger angeboten werden können.

Durch die Erfüllung des Wesentlichkeitskriteriums von 80 % Mitgliederumsätze im Zweckverband könnte die KDO ihre Leistungen umsatzsteuerfrei anbieten. Momentan erfüllt die KDO dieses Kriterium noch nicht vollständig, allerdings wurde aufgrund von Umstrukturierungen und Erweiterungen des Angebotes eine glaubhafte Prognose zur Geschäftsentwicklung aufgestellt, dass die 80 % Mitgliederumsätze zukünftig erreicht werden können - mit der Folge, dass die KDO zunächst übergangsweise ihre Leistungen noch umsatzsteuerfrei anbieten kann.

Mit einem Beitritt in den Zweckverband würde auch die Stadt Schöningen ihren Beitrag dazu leisten, dass das Kriterium erreicht wird und weiterhin keine Besteuerung der Leistungen erfolgen muss. Im Jahr 2019 wurden der Stadt Schöningen insgesamt 159.699,70 € von der KDO in Rechnung gestellt. Würden die Leistungen steuerpflichtig werden, würde sich die finanzielle Mehrbelastung auf ca. 30.342,90 € belaufen.

2. Kosten

Der Beitritt in den Zweckverband erfordert formal die Zustimmung der Verbandsversammlung. Die Zustimmung erfolgt bei einer angemessenen Beteiligung an dem bisher erwirtschafteten Vermögen, sodass es sich um einmalige Kosten in Höhe von 7.500,00 € handelt.

Der Mindestumsatz pro Jahr beträgt 1,50 € pro Einwohner für Städte und Gemeinden. Dieser Mindestumsatz wird aber bereits über die aktuell laufenden Verträge der Stadt Schöningen mit der KDO erfüllt.

Soweit die Leistungsentgelte und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung der Verbandsausgaben (einschl. der vorgeschriebenen Rücklagen) nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Jahresumlage. Allerdings wurde die Erhebung der Jahresumlage seit über 25 Jahren nicht mehr erforderlich. Die Festle-

gung einer Jahresumlage in der Satzung des Zweckverbandes stellt eine Anforderung aus dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) dar und entspricht nicht dem Geschäftsmodell der KDO.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt würden sich die Kosten für einen Beitritt auf einmalig 7.500,00 € belaufen. Aufgrund von Einsparungen im Budget 1115 stünden die Mittel zur Verfügung.

Der Landkreis Helmstedt, die Stadt Helmstedt sowie die Samtgemeinde Heeseberg sind bereits Mitglied im Zweckverband der KDO.

Anlagenverzeichnis

Zweckverbandssatzung der KDO

In Vertretung



K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

	BGM	FB 20
Sichtvermerk	US 10/8/2020	St 10062020

Zweckverbandssatzung

in der Neufassung vom 10.12.2004, zuletzt geändert
durch Satzung vom 11.12.2018 und aktualisiert am 25.06.2019 (Mitgliederliste)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO).
- (2) Er hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden sowie die anderen aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts (andere Verbandsmitglieder). Das Mitgliederverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder gelten die Voraussetzungen des § 7 des NKomZG, mit der Einschränkung, dass juristische Personen des Privatrechts nur beitreten können, wenn alle Gesellschafter öffentlich-rechtlich organisiert sind. Zur Wirksamkeit des Beitritts eines neuen Mitglieds ist eine Änderung der Satzung nicht erforderlich. Die Satzung ist bei der nächsten Änderung anzupassen.
- (3) Bilden mehrere Gemeinden eine Samtgemeinde, so kann nur diese Verbandsmitglied sein.
- (4) Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist die Zustimmung von 75 v. H. der satzungsgemäßen Stimmzahl gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 erforderlich.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgabe des Zweckverbands ist die Bereitstellung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnik sowie alle hiermit zusammenhängenden Aufgaben. Soweit nicht eigene Verfahren entwickelt wurden, kann die KDO die Bereitstellung mit Fremdprodukten realisieren.
- (2) Der Zweckverband kann die Besorgung von Kassengeschäften im Rahmen der in Abs. 1 genannten Aufgabenerfüllung übernehmen.
- (3) Durch Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen, z. B. Zweckvereinbarungen (§ 5 NKomZG), oder durch privatrechtliche Verträge kann der Zweckverband die in den Absätzen (1) – (2) genannten Aufgaben auch für Dritte übernehmen.

§ 4 Rechte der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, die in § 3 genannten Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der angeschlossenen kommunalen Gebietskörperschaften. Das Verbandsmitglied kann auch eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten in die Verbandsversammlung entsenden. Andere Verbandsmitglieder entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Mitglied erhält eine Stimme.

Zusätzlich entfällt auf die Mitglieder aus § 2 (1), die kommunale Gebietskörperschaften oder Samtgemeinden (Gebietskörperschaften im Sinne der Satzung) ein Stimmanteil in Höhe von 1.500 Stimmen. Diese setzen sich aus 750 Vorzugsstimmen und 750 Umsatzstimmen zusammen.

Die Vorzugsstimmen entfallen auf die Mitglieder, die am 01.01.2011 Mitglied des Zweckverbandes waren. Von diesem Stimmanteil erhalten die kreisfreien Städte zusammen 40 % der Stimmen, die kreisangehörigen Gebietskörperschaften zusammen 40 % der Stimmen und die Landkreise zusammen 20 % der Stimmen. Im Rahmen der den einzelnen Gruppen zukommenden Prozentanteile an Stimmen werden die Stimmen nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt, wobei die Bevölkerungszahlen nach dem Stande vom 30. Juni des abgelaufenen Haushaltsjahres zugrunde gelegt werden. Dabei werden für die Landkreise die vollen Bevölkerungszahlen ohne Rücksicht darauf zugrunde gelegt, ob alle kreisangehörigen Gebietskörperschaften dem Zweckverband beigetreten sind. Für den Stimmenanteil der kreisangehörigen Gebietskörperschaften werden dagegen nur die Bevölkerungszahlen der Gebietskörperschaften zugrunde gelegt, die am 01.01.2011 Verbandsmitglieder waren.

Die Umsatzstimmen verteilen sich auf alle Gebietskörperschaften unter den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren entrichteten Leistungsentgelte nach § 14.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Das Verbandsmitglied kann auch durch ein anderes benanntes Verbandsmitglied vertreten werden.

- (3) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Haushaltsjahr, zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn dies Verbandsmitglieder mit mindestens 1/5 aller satzungsmäßigen Stimmen unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragen. Die Einladung ergeht spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Die Einladung kann in Textform (auch elektronisch) erfolgen.

- (4) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter einer kommunalen Körperschaft für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie eine 1. und 2. Stellvertretung. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihre Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Verbandsmitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn kommunale Verbandsmitglieder vertreten sind, die über mehr als die Hälfte aller satzungsmäßigen Stimmen verfügen. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende mit einer Frist von einer Woche eine zweite Verbandsversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, wenn die Einladung zur Sitzung einen entsprechenden Hinweis hierauf enthält.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen sind.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden spätestens eine Woche vor dem Termin mit allen zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkten durch Aushang in der Verbands-Geschäftsstelle bekannt gemacht.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl ihrer/s Vorsitzenden und der 1. und 2. Stellvertretung (§ 6 Abs. 4).
 - b) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und Festlegung der Aufnahmebedingungen (§ 2 Abs. 2).
 - c) Bestellung und Abberufung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers inkl. der dafür notwendigen arbeitsrechtlichen oder beamtenrechtlichen Entscheidungen und die Regelung der Stellvertretung.
 - d) Beschluss über die Haushaltssatzung, Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend § 117 NKomVG sowie Festsetzung des Investitionsprogramms.
 - e) Feststellung der Jahresrechnung.
 - f) Berufung und mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde die Abberufung der Leiterin oder des Leiters und ggf. der Prüferinnen oder Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.
 - g) Entlastung des Verbandsausschusses und der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.
 - h) Änderung der Zweckverbandssatzung (§ 19 Abs. 1).
 - i) Erlass und Änderung von Satzungen.
 - j) Festsetzung der Verbandsumlage (§ 14).

- k) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften.
- l) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten.
- m) Auflösung und Umwandlung des Zweckverbandes (§ 19).
- n) Annahme einer Kündigung eines Verbandsmitglieds (§ 18 I)
- o) Bestimmung einer anderen Person im Sinne § 10 Abs. 2.
- p) Bestimmung der Gleichstellungsbeauftragten.
- q) Beschlussfassung über die Errichtung, Gründung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, teilweise oder vollständige Veräußerung, Aufhebung oder Auflösung von Unternehmen, von kommunalen Anstalten und von Einrichtungen im Rahmen des Wirtschaftsrechts, insbesondere von Eigenbetrieben, von Gesellschaften und von anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, sowie über deren Wirtschaftsführung.
- r) Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie die Änderung der Beteiligungsverhältnisse.
- s) Beschlussfassung über Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des NKomVG der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt, sofern sie nicht nach § 9 dem Verbandsausschuss bzw. gem. § 10 der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer zugewiesen worden sind.

Beschlussfassungen zu den Buchstaben b), c), h), j), m), n) q) und r) erfordern eine Mehrheit von 75 v. H. der satzungsgemäßen Stimmenzahl gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1.

- (3) Die Verbandsversammlung kann sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

§ 8 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus
 - a) den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und je einer von ihnen bestimmten Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
 - b) den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise bzw. jeweils einer von ihnen bestimmten Mitarbeiterin oder einem von ihnen bestimmten Mitarbeiter der Kreisverwaltung,
 - c) je Landkreis einer Vertreterin oder einem Vertreter der kreisangehörigen Gebietskörperschaften.
- (2) Die nach Abs. 1 c) bestimmten Mitglieder des Verbandsausschusses werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode von den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gebietskörperschaften des jeweiligen Kreises, die Verbandsmitglieder sind, gewählt.
- (3) Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses ist eine Stellvertretung zu benennen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (5) Die Vertreterinnen oder Vertreter im Verbandsausschuss verfügen über die gleichen Stimmen wie in der Verbandsversammlung. Die nach Abs. 1 c) bestimmten Mitglieder verfügen über die Stimmrechte der sie wählenden Gebietskörperschaften. Die Stimmen einer Vertreterin oder eines Vertreters können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt der Verbandsausschuss aus seiner Mitte jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter einer kommunalen

Körperschaft für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Verbandsausschusses sowie eine 1. und 2. Stellvertretung. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihre Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertretung sind nicht wählbar.

- (7) Der Verbandsausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, außerdem auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder, schriftlich mit einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen.
- (8) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
 - b) Überwachung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.
 - c) Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamtinnen oder Beamten bzw. Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer; § 7 Abs. 2 Buchstaben c) und f) bleiben unberührt.
 - d) Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.
 - e) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig sind.
- (2) Der Verbandsausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

§ 10

Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig und wird für die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Bei Wiederwahl beträgt die Amtszeit 8 Jahre.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist Leiterin oder Leiter des Zweckverbandes und vertritt diesen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren allein (§ 15 Abs. 2 Satz 4 NKGZG). Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll und die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen, bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Verbandes. Sie/er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte und die ihr/ihm durch Gesetz, diese Satzung und den Verbandsausschuss übertragenen Aufgaben. Sie/er bereitet die Sitzungen des Verbandsausschusses vor und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil. Sie/er hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

§ 11 Eilentscheidungen

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, können im Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung der Verbandsausschuss und im Zuständigkeitsbereich des Verbandsausschusses die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses Eilentscheidungen treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss in der jeweils nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 12 Personal des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband besitzt die Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen oder Beamten sowie der Beschäftigten des Zweckverbandes gilt mit den Maßgaben des Absatzes 3 der § 107 des NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen oder Beamten des Zweckverbandes. Sie ist höherer Dienstvorgesetzter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers, deren oder dessen Dienstvorgesetzter der Verbandsausschuss ist. Für die übrigen Beamtinnen oder Beamten ist höherer Dienstvorgesetzter der Verbandsausschuss, Dienstvorgesetzter die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 13 Arbeitskreise

- (1) Zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie Dritten gem. § 3 Absatz 3 können Arbeitskreise sachkundiger Personen – schwerpunktmäßig aus den Verwaltungen der Verbandsmitglieder – gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise wirken bei der organisatorischen Gestaltung der zur Umstellung auf Datenverarbeitung vorgesehenen Aufgaben mit.

§ 14 Deckung des Aufwandes

- (1) Der Zweckverband zieht aus seiner Tätigkeit keinen Gewinn.
- (2) Der Zweckverband rechnet seine Leistungen gegen Entgelte (Leistungsentgelte) ab. Die Entgelte sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen marktgerecht zu kalkulieren und bei Bedarf anzupassen.
- (3) Soweit die Leistungsentgelte und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung der Verbandsausgaben (einschl. der vorgeschriebenen Rücklagen) nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Jahresumlage. Die Umlage wird analog zum Stimmrecht erhoben.
- (4) Die Verbandsmitglieder leisten zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres einen Abschlag in Höhe von 50 % der zu erwartenden Jahresumlage nach Abs. 3.
- (5) Die Entgelte gemäß Abs. 2 werden mit Rechnungsstellung fällig. Über die Umlage nach Abs. 3 rechnet der Zweckverband bis zum 31. März nach Ablauf eines Haushaltsjahres ab.
- (6) Der Zweckverband kann Kredite aufnehmen.

- (7) Für jedes Mitglied wird ein Mindestumsatz festgesetzt. Dieser Mindestumsatz orientiert sich an der Einwohnerzahl und dem Wirkungskreis des Mitglieds. Wird der Mindestumsatz nicht erreicht, so ist der entsprechende Fehlbetrag auch ohne eine Leistung des Zweckverbands auszugleichen.

Für die kreisfreien Städte beträgt der Mindestumsatz pro Einwohner die Summe der Beträge, die für die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden gültig sind. Die Höhe des Mindestumsatzes pro Einwohner wird von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 75 v. H. der satzungsgemäßen Stimmzahl gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 beschlossen.

§ 15 Haushaltswirtschaft

- (1) Für die Haushaltswirtschaft und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der NKomVG und der darauf basierenden Verordnungen entsprechend.
- (2) Das Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Bis zum 31. März des auf ein Haushaltsjahr folgenden Jahres sind durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht aufzustellen. Sie/er legt sie unverzüglich mit Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Verbandsversammlung vor.

§ 16 Prüfungswesen

- (1) Prüfungswesen: Der Zweckverband richtet ein Rechnungsprüfungsamt ein, das der Verbandsversammlung unmittelbar unterstellt und nur dieser verantwortlich ist. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag durch Beschluss der Verbandsversammlung auch an das Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft übertragen werden. Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt wird gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 NKomZG das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) bestimmt. Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes gelten sinngemäß.
- (2) Die Zuständigkeit des Landes Niedersachsen für die überörtliche Prüfung bleibt unberührt.
- (3) Der Landesrechnungshof kann im Rahmen der im NKPG vorgeschriebenen Prüfung der Verbandsmitglieder auch Prüfungen beim Zweckverband durchführen.
- (4) Durch besondere Vereinbarung nach § 5 des NKomZG oder § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann dem Rechnungsprüfungsamt gegen Erstattung der Kosten die Durchführung weiterer Aufgaben gem. § 155 NKomVG übertragen werden.

§ 17 Informationstechnische Einrichtungen

Der Zweckverband stellt informationstechnische Einrichtungen im Rahmen der mit der jeweiligen Lieferfirma geschlossenen Verträge zur Verfügung. Eine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion dieser Geräte und/oder Programme wird vom Zweckverband im Rahmen der Haftung der jeweiligen Lieferfirma übernommen.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Schluss eines Haushaltsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit Änderung der Verbandssatzung einschl. Mitgliederverzeichnis. Dem ausscheidenden Verbandsmitglied werden seine Datenbestände auf Wunsch gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Die Verbandsversammlung muss der Kündigung zustimmen. Das ausscheidende Verbandsmitglied ist dabei nicht stimmberechtigt. Falls die Verbandsversammlung der Kündigung nicht zustimmt, findet eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied analog zu den Regelungen für eine Verbandsauflösung statt.

- (2) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes besteht der Zweckverband unter den übrigen Verbandsmitgliedern fort.

§ 19 Änderung der Verbandssatzung, Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung, Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 75 v. H. der satzungsgemäßen Stimmzahl gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 beschlossen werden.
- (2) Im Fall einer Auflösung erfolgt die Auseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern aufgrund der zum Auflösungstermin aufzustellenden Jahresrechnung. Das Verbandsvermögen und die Schulden sind im Verhältnis zum Stimmrecht der Verbandsmitglieder zu verteilen bzw. zu tragen. Die dem Zweckverband zustehenden Urheberrechte für die von ihm entwickelten oder mitentwickelten Programme gehen bei einer Auflösung des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder zur Nutzung für eigene Aufgaben über; die nutzenden Verbandsmitglieder haben im Umfang des dem Zweckverband zustehenden Urheberrechts Anspruch auf Herausgabe des jeweiligen Quellcodes und der Dokumentation. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert. § 18 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist ein Sozialplan aufzustellen. Die Beamtinnen und Beamten sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen. Es gelten die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes. Der Umgang mit den Beschäftigten erfolgt unter Beachtung der gleichen Regelungen. Bis zu vollständigen Abwicklungen aller arbeitsrechtlichen Angelegenheiten bleibt der Zweckverband bestehen.
- (4) Für die Umwandlung gilt § 17 Abs. 5 NKGZG.
- (5) Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen auf der eigenen Webseite des Zweckverbands. Auf die Bekanntmachung wird in der Nordwest-Zeitung (Gesamtausgabe) hingewiesen.

§ 21 Übergangsregelung

Bei einer Kündigung der Mitgliedschaft bis zum 30. Juni 2012 finden die Regelungen in § 14 Abs. 7 und § 18 Abs. 1 Satz 4 bis 6 keine Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 11. Dezember 2018

gez. Oberbürgermeister Jürgen Krogmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Dr. Beyer
Verbandsgeschäftsführer

Mitgliederverzeichnis

Stand 25.06.2019

Anlage zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)

Stadt Oldenburg (Oldb)	Gemeinde Lemwerder
Landkreis Ammerland	Gemeinde Berne
Landkreis Cloppenburg	Gemeinde Bockhorn
Landkreis Oldenburg	Stadt Jever
Landkreis Vechta	Stadt Varel
Landkreis Wesermarsch	Stadt Schortens
Landkreis Friesland	Stadt Wittmund
Landkreis Wittmund	Samtgemeinde Esens
Landkreis Aurich	Gemeinde Großheide
Landkreis Helmstedt	Gemeinde Hinte
Landkreis Lüchow-Dannenberg	Gemeinde Krummhörn
Gemeinde Apen	Samtgemeinde Brookmerland
Gemeinde Edewecht	Samtgemeinde Hage
Gemeinde Rastede	Gemeinde Ostrhauderfehn
Stadt Westerstede	Gemeinde Rhaderfehn
Gemeinde Wiefelstede	Samtgemeinde Elbmarsch
Gemeinde Bad Zwischenahn	Gemeinde Neu Wulmstorf
Gemeinde BarBel	Gemeinde Stelle
Gemeinde Bösel	Gemeinde Nordstemmen
Gemeinde Cappeln	Stadt Elze
Stadt Cloppenburg	Samtgemeinde Jümme
Stadt Friesoythe	Samtgemeinde Hesel
Stadt Lönigen	Gemeinde Sande
Gemeinde Saterland	Samtgemeinde Uchte
Gemeinde Dötlingen	Gemeinde Jork
Gemeinde Ganderkesee	Gemeinde Bunde
Gemeinde Großenkneten	Gemeinde Moormerland
Samtgemeinde Harpstedt	Gemeinde Jemgum
Gemeinde Hatten	Stadt Brake
Gemeinde Hude	Stadt Obernkirchen
Gemeinde Wardenburg	Gemeinde Söhlde
Stadt Wildeshausen	Gemeinde Uplengen
Gemeinde Bakum	Stadt Helmstedt
Stadt Damme	Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Stadt Dinklage	Samtgemeinde Bardowick
Gemeinde Butjadingen	Stadt Barsinghausen
Stadt Elsfleth	Gemeinde Wangerland
Gemeinde Stadland	Stadt Celle
Stadt Lohne	Samtgemeinde Heeseberg
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	Gemeinde Friedeburg
Gemeinde Steinfeld	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Stadt Vechta	Bezirksverband Oldenburg
Gemeinde Visbek	Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg